

Deutscher Tennis Bund e.V. · Hallerstraße 89 · D-20149 Hamburg

Herrn
Peter Altmaier
Bundesminister für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin



Präsident
Dietloff von Arnim

Datum
19.03.2021

Außerordentliche Wirtschaftshilfen für Tennisvereine

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir wenden uns an Sie mit einer Problematik, die derzeit eine Vielzahl von Tennisvereinen im ganzen Land bewegt.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe (Corona-November- und Dezemberhilfe) ist für viele Unternehmen, Soloselbständige und Vereine ein rettendes Instrument.

Auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober haben zehn Bundesländer Schließungsverordnungen erlassen, aufgrund derer die Tennishallen schließen mussten.

Die explizit auch für die von den Schließungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab 2. November 2020 betroffenen Vereine geschaffenen außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes lassen leider einen Großteil der gemeinnützigen Vereine durchs Raster fallen. Uns erreichen viele Anfragen von Vereinen, die aufgrund der geforderten Voraussetzungen, nicht antragsberechtigt sind und nun vor großen Finanzierungslücken stehen.

Nach den FAQs sind Vereine antragsberechtigt, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten. Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten), werden ausdrücklich nicht als Beschäftigte berücksichtigt.

Nun lebt die Vereinslandschaft in Deutschland von den vielen ehrenamtlich tätigen Menschen, die sich bewusst dazu entscheiden, unentgeltlich oder gegen Zahlung von geringen Pauschalen, das Vereinswesen zu ermöglichen, zu fördern und zu erhalten. Der überwiegende Teil der Vereine hat keine Beschäftigten im Sinne der Definition in den FAQs der außerordentlichen Wirtschaftshilfen. Allein aufgrund des Einsatzes der Ehrenamtler*innen, konnten die Vereine in der Vergangenheit ihre große gesellschaftliche Funktion erfüllen und damit einen erheblichen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Deutscher Tennis Bund e.V.
Hallerstr. 89 · D-20149 Hamburg
Telefon: +49 40 411 78-0
Telefax: +49 40 411 78-222
dtb@tennis.de

Dietloff von Arnim
Telefon: +49 40 411 78-218
Telefax: +49 40 411 78-233
dva@tennis.de



Für die Überbrückungshilfe III wurde die Definition der Beschäftigten weiter gefasst. Hier gelten bei gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen, die keine Beschäftigten im herkömmlichen Sinne haben, auch Ehrenamtliche (einschließlich der Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtspauschale erhalten) als Beschäftigte.

Für die betroffenen Vereine ist allerdings die Überbrückungshilfe III keine Alternative, um den Finanzbedarf für das laufende Jahr zu decken. Der Betrieb von eigenen Tennishallen dient auch dazu, Einnahmen zu erzielen, die dann für ideelle Zwecke der Vereine eingesetzt werden. Die Fixkosten der Vereine für den Betrieb der ungenutzten Tennishallen halten sich größtenteils in Grenzen. Für die Vereine ist vielmehr wichtig, zumindest teilweise, einen Ersatz des entfallenen Umsatzes zu erhalten, um das Vereinsleben und bereits etablierte Unterstützungen fortführen zu können. Insbesondere Förderungen des Kinder- und Jugendtrainings werden oftmals über Erträge aus dem Winterhallenbetrieb finanziert.

Viele Vereine benötigen auch die Einnahmen aus dem Winterhallenbetrieb, um überhaupt auf eine „schwarze Null“ zu kommen. Entsteht in den Vereinen eine finanzielle Lücke, müssen die Mitglieder diese schlimmstenfalls über Sonderbeiträge oder Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge schließen. Dies kommt auf viele Vereine und deren Mitglieder in diesem Jahr zu, wenn kein Ausgleich durch entsprechende Hilfen geschaffen wird. Als Reaktion auf kurzfristige Erhöhungen, werden die ohnehin gebeutelten Vereine sicherlich viele Austritte von Mitgliedern hinnehmen müssen. Ein Großteil der Bevölkerung leidet unter finanziellen Einbußen und von einer Bereitschaft, nicht zwingend notwendige Ausgaben zu tätigen, kann in der aktuellen Situation nicht ausgegangen werden.

In diesem Jahr werden die Vereine eine noch viel größere gesellschaftliche Funktion übernehmen müssen als jemals zuvor. Sowohl für Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene werden sie eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der spürbaren Folgen der Corona-Krise spielen.

Wir regen daher an, eine nachträgliche Erweiterung der Beschäftigtendefinition im Bereich der außerordentlichen Wirtschaftshilfen vorzunehmen. Auch im Interesse aller anderen gemeinnützigen Vereine in Deutschland halten wir eine Korrektur hinsichtlich der Beschäftigtendefinition für notwendig.

Im Sinne aller betroffenen Vereine bitten wir Sie, sich für eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Präsident des Deutschen Tennis Bundes e.V.

